

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Amt Schönberger Land	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/1/0331/2016 - Fachbereich I						
	<b>Status:</b> öffentlich						
	<b>Sachbearbeiter:</b> A.Lütgens-Voß						
	<b>Datum:</b> 19.07.2016						
	<b>Telefon:</b> 038828/330-110						
	<b>E-Mail:</b> a.luetgens-voss@schoenberger-land.de						
<b>Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zur überörtlichen Prüfung des Amtes Schönberger Land für die Haushaltsjahre 2013 - 2015</b>							
<b>Beratungsfolge</b> Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land Amtsausschuss Amt Schönberger Land	<b>Abstimmung:</b> <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

## Sachverhalt:

Das Amt Schönberger Land wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2013 bis 2015.

- Prüfungsschwerpunkte waren:
- Haushaltsplanung und -durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Forderungseinzug
- Einführung der Doppik

## **Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse**

1. Eine „Allgemeine Dienst und Geschäftsanweisung“ und ein „Geschäftsverteilungsplan“ für das Amt liegen nicht vor.
2. Es liegen keine Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik in 2012 vor.
3. Die Haushaltssatzungen 2014 und 2015 wurden zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt.
4. Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Teilhaushalte beizufügen (siehe Muster 8 zu § 4 (5) GemHVO Doppik M-V)
5. Der Haushaltsplan unterscheidet nicht nach wesentlichen und sonstigen Produkten.
6. Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse werden nicht angegeben.
7. Es wurde keine Wertberichtigung der Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen.
8. Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen sollte generell überprüft werden.

Zu diesen Schwerpunkten wird empfohlen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die vorhandene Dienstanweisung zur Regelung des Dienstbetriebes wird überarbeitet und wird in die neu zu erstellende Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung eingearbeitet. Ein Geschäftsverteilungsplan wird ebenfalls neu gefasst.
2. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 werden gemäß den rechtsaufsichtlichen Hinweisen des Innenministeriums im Jahr 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Leider kam es im Bereich der Anlagenbuchhaltung und Bewertung des Infrastrukturvermögens zu personellen Ausfällen und Neubesetzungen, so dass der verwaltungsseitig aufgestellte Zeitplan nicht eingehalten werden konnte.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 19.11.2013 beschlossen und am 17.12.2013 durch die Rechtsaufsicht genehmigt; eine Veröffentlichung erfolgte im nächsten Amtsblatt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde am 27.11.2014 beschlossen und am 05.12.2014 der Rechtsaufsicht eingereicht. Diese setzte das Genehmigungsverfahren wegen der fehlenden Eröffnungsbilanz bis zum 30.04.2015 aus.
4. Die entsprechenden Muster werden den zukünftigen Haushaltsplänen beigelegt.
7. – 8. Alle Forderungen des Amtes Schönberger Land wurden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz überprüft; eine Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen erfolgt fortlaufend. Die Wertberichtigungen werden zu den jeweiligen Jahresabschlüssen gebucht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Der Amtsausschuss nimmt den Bericht zur überörtlichen Prüfung zur Kenntnis. Die Stellungnahme umfasst inhaltlich die Darstellung im Sachverhalt. Der Entwurf der Stellungnahme ist beigelegt. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Prüfbericht öffentlich auszulegen und die Auslegung vorab öffentlich bekanntzugeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

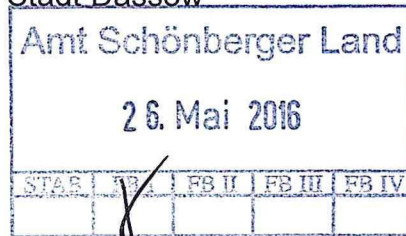
Prüfbericht  
Stellungnahme des Amtsausschusses

Die Landrätin  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
als Gemeindeprüfungsamt



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land  
-Der Amtsvorsteher und Bürgermeister der  
Gemeinde Grieben  
-Der Bürgermeister der Stadt Dassow  
Am Markt 15  
23923 Schönberg



Auskunft erteilt Ihnen:  
Frau Weber  
Dienstgebäude:  
Rostocker Str. 76, 23970 Wismar  
Zimmer    Telefon    Fax  
112        03841/3040-1400    -81400  
E-Mail:  
h.weber@nordwestmecklenburg.de  
Unser Zeichen:  
14/we  
Ort, Datum:  
Wismar, 25.05.2016

*Original Bgm  
FB II*

**Überörtliche Prüfung  
hier: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 – 2015 des Amtes Schönberger  
Land, der Stadt Dassow und der Gemeinde Grieben**

Sehr geehrter Herr Lenschow,  
sehr geehrter Herr Ploen,  
sehr geehrter Herr Lehmann,

anliegend sende ich Ihnen die Prüfberichte.

Gemäß Kommunalprüfungsgesetz soll die Prüfbehörde das Ergebnis der Prüfung in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsicht erörtern. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben (KPG § 9).

Aus unserer Sicht wäre eine Schlussbesprechung entbehrlich.

Sollte Ihrerseits hierzu Bedarf bestehen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Ich bitte dann um Rückmeldung und einen Terminvorschlag.

Die Prüfberichte sind den jeweiligen kommunalen Vertretungen zur Kenntnis zu geben (KPG § 10 (2)) und unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die kommunalen Vertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (KPG § 10 (3)).

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V erhält eine Kopie der Prüfberichte (lt. Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz v. 01.04.2012, Ziff. 2.7.2).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

H. Weber

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6559  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

# **Die Landrätin**

**des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als Gemeindeprüfungsamt



## **Bericht zur überörtlichen Prüfung des Amtes Schönberger Land Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 bis 2015**

Schlussbericht vom:	24.05.2016
Rechtsgrundlagen:	§ 11 KomDoppikEG M-V, §§ 4.6 und 7 KPG M-V
Prüfer/in:	Frau Kaak Herr Stephan
Prüfungszeit:	15.02.2016 bis 04.03.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Prüfungsauftrag .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Prüfungsumfang,- ziel und -durchführung .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Prüfungsergebnis .....</b>	<b>5</b>
3.1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse.....	5
3.2 Organisatorische Grundlagen .....	6
3.3 Letzte kamerale Jahresrechnung 2011 und Einführung der kommunalen Doppik .....	8
3.4 Haushaltsplanung 2013 bis 2015.....	9
3.5 Haushaltsdurchführung .....	10
3.6 Finanzielle Entwicklung.....	12
3.7 Forderungseinzug .....	13
3.8 Örtliche Rechnungsprüfung.....	15
<b>4. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>16</b>

### **Abkürzungsverzeichnis**

DA	Dienstanweisung
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
u.a.	unter anderen
VV	Verwaltungsvorschrift

## **1. Prüfungsauftrag**

Die überörtliche Prüfung der Stadt erfolgte auf der Grundlage des § 4 (1) und § 6 (1) und (3) des KPG vom 6. April 1993.

## **2. Prüfungsumfang,- ziel und -durchführung**

Die Prüfung fand vom 15.02.2016 bis zum 04.03.2016 in den Räumen des Amtes Schönberger Land statt.

Als Prüfer waren Frau Kaak und Herr Stephan tätig.

Die Berichtzusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

Die Prüfung beinhaltet eine Ordnungsprüfung, d.h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit des Amtes und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d.h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- Haushaltsplanung und -durchführung
- örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- Forderungseinzug
- Einführung der Doppik

Geprüft wurden die Jahre 2013 bis 2015.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG im stichprobenartigen Umfang.

### **3. Prüfungsergebnis**

#### **3.1 Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse**

**Eine „ Allgemeine Dienst und Geschäftsanweisung“ und ein „Geschäftsverteilungsplan“ für das Amt liegen nicht vor. (RZ 1, 2)**

**Es liegen keine Jahresabschlüsse seit Einführung der Doppik in 2012 vor. (RZ 4, 16)**

**Die Haushaltssatzungen 2014 und 2015 wurden zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt. (RZ 8)**

**Dem Haushaltsplan, ist als Anlage eine Übersicht über die Teilhaushalte beizufügen (siehe Muster 8 zu § 4 (5) GemHVO Doppik M-V ) RZ (10)**

**Der Haushaltsplan unterscheidet nicht nach wesentlichen und sonstigen Produkten. RZ (11)**

**Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse werden nicht angegeben. (RZ 12)**

**Es wurde keine Wertberichtigung der Forderungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen. (RZ 6)**

**Die Werthaltigkeit der offenen Forderungen sollte generell überprüft werden. (RZ 20)**

## 3.2 Organisatorische Grundlagen

### Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Schönberger Land wurde am 03.02.2012 erlassen. Die Satzung trat vorschriftsmäßig in Kraft.

Im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht werden für die Hauptsatzung Festlegungen von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft empfohlen. Diese wurden in die Hauptsatzung eingearbeitet.

Am 12.02.2014 wurde eine 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet.

Am 20.03.2015 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen. Die maßgebliche Veränderung war die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, der die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Amtes und sofern diese Aufgabe nach § 36 (2) S.6 der KV M-V in Verbindung mit § 1 (2) des KPG M-V übertragen wurde, der amtsangehörigen Gemeinden prüft.

Mit Datum vom 04.01.2016 wurde eine neue Hauptsatzung erlassen. Die Entschädigungen wurden der Entschädigungsverordnung M-V vom 27.08.2013 angepasst.

Die Satzungsänderungen sowie die Neufassung traten vorschriftsmäßig in Kraft.

### Dienst- und Geschäftsanweisung

Gemäß § 127 (1) und (2) der KV M-V bereitet das Amt Schönberger Land die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet das Amt. Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden und Städte und bereitet deren Haushaltspläne vor.

#### **(1) Eine allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung liegt für das Amt Schönberger Land nicht vor.**

In dieser DA sind u.a. Ziele und Grundsätze der Aufgabenerledigung, Öffentlichkeitsarbeit und einheitliches Erscheinungsbild, Zusammenarbeit der Fachbereiche, allgemeine Dienste, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, sowie der Geschäftsgang des Amtes zu regeln.

Es lag eine Dienstanweisung zur Regelung des Dienstbetriebes vom 09.03.2004 vor, die seitens des Gemeindeprüfungsamtes als nicht ausreichend des Regelwerk eingeschätzt wird.

### Geschäftsverteilungsplan

Der Aufbau des Amtes ist in einem Verwaltungsgliederungsplan geregelt (Stand 01.01.2012). Dieser dient der Darstellung der Organisationsstruktur der Amtsverwaltung.

Danach gliedert sich die Amtsverwaltung in vier Fachbereiche und in eine Stabsstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung.

#### **(2) Ein Geschäftsverteilungsplan des Amtes liegt nicht vor. In diesem wird die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte auf die einzelnen Dienstkräfte einschließlich Vertretung geregelt.**

#### Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens

Auf der Grundlage des § 28 GemHVO-Doppik M-V i.V. mit § 34 der GemKVO-Doppik M-V einschließlich der Verwaltungsvorschriften des IM vom 08.12.2008 (Anlage 4) hat der Amtsvorsteher eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens im Amt Schönberger Land trat am 31.03.2015 in Kraft.

In der Anlage 1 zur DA zur Organisation des Rechnungswesens wurden mit Datum vom 30.03.2015 Festlegungen zur Führung von Handvorschüssen und Einzahlungskassen/Gebührenkassen getroffen.

Weiterhin liegt eine Übersicht über erteilte Ermächtigungen zur Anordnung von Kassenanordnungen gemäß Punkt 3.1 der DA zur Organisation des Rechnungswesens vom 30.03.2015 vor.

Die sachlichen und rechnerischen Richtigkeitsbescheinigungen liegen ebenfalls vor und werden regelmäßig aktualisiert.

(3) **Es erfolgt der Hinweis, die DA zur Organisation des Rechnungswesens stärker den örtlichen Bedürfnissen anzupassen:**

- **Punkt 2.3 (8) Bereitstellung der Finanzdaten für die unterjährige Berichterstattung gemäß § 20 GemHVO-Doppik „Die für die unterjährige Berichterstattung erforderlichen Finanzdaten sind der örtlichen Rechnungsprüfung von der Geschäftsbuchführung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.  
“Entsprechend dem Verwaltungsgliederungsplan vom 01.01.2012 handelt es sich um die Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung.**
- **Punkt 2.4 Zentrale Zahlungsabwicklung (1)(b) “Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und –vollmachten und Schecks sind von einem Beschäftigten ... zu unterzeichnen bzw. freizugeben.“  
Damit wird gegen das Vieraugenprinzip nach § (4)5 GemKVO-Doppik verstoßen.**
- **Punkt 5 Örtliche Prüfung der zentralen Zahlungsabwicklung/Amtskasse „1. Die Zahlungsabwicklung ist einmal jährlich durch den Geschäftsbereich örtliche Rechnungsprüfung unvermutet zu prüfen. Die Prüfung kann auch auf den Rechnungsprüfungsausschuss übertragen werden ... 2. ....“Die Prüfung hat unabhängig davon durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes zu erfolgen. (§ 3 (1) KPG M-V)  
Bei den überörtlichen Kassenprüfungen seitens des Gemeindeprüfungsamtes wurde regelmäßig darauf hingewiesen.**

#### Bewertung des kommunalen Vermögens

Zur Sicherstellung der Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit sind Festlegungen zum Vorgehen bei der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens in einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zu treffen.

Die Richtlinie soll als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter/innen dienen und ist auf Grund der Auswirkungen auf die Bilanz und den Haushalt sowie als Grundlage für Einzelentscheidungen (§ 22 (3) KV M-V) durch den Amtsausschuss zu beschließen.

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat am 26.02.2015 die Richtlinie des zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden mit Stand vom 01.01.2008 beschlossen.

Gegenwärtig wird eine 1. Änderung zur Bewertungsrichtlinie erarbeitet.

### 3.3 Letzte kamerale Jahresrechnung 2011 und Einführung der kommunalen Doppik

Die letzte kamerale Jahresrechnung liefert wichtige Daten für die Einführung des doppelischen Rechnungswesens.

Eine zeitnahe Erstellung der Jahresrechnung ist daher von besonderer Bedeutung.

Nach Einführung der Doppik am 1. Januar 2012 wurde die letzte kamerale Jahresrechnung am 21.03.2013 festgestellt.

- (4) **Der Forderung, die Jahresrechnung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2012) durch den Amtsausschuss feststellen zu lassen, wurde nicht entsprochen.**
- (5) **Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs und der Anlagen erfolgte verspätet. Die EÖB und der Anhang waren so rechtzeitig aufzustellen, dass diese bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der Doppik durch den Amtsausschuss festgestellt werden konnten. (§ 11 (1) Kom Doppik EG M-V)**

Die Eröffnungsbilanz des Amtes zum 01.01.2012 in der Fassung vom 26.03.2015 wurde durch den Amtsausschuss am 23.04.2015 beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land befasste sich zuvor mit einer ausführlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Es liegen Prüfprotokolle und Berichte über die Prüfungstätigkeiten vor.

Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nahm u.a. eine ausführliche Prüfung zur sachgerechten und vollständigen Übertragung der ausgewiesenen Kasseneinnahme- und Kassenausgabereiste und der Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten aus dem Jahresabschluss 2011 einschließlich der Gesamtdarstellung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 vor.

Unsere stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Es erfolgt der Hinweis, dass im letzten kameralen Abschluss eine Restebereinigung bezüglich der Kasseneinnahmereste sowohl in Form einer Einzelbereinigung als auch in Form einer Pauschalbereinigung vorzunehmen war.

- (6) **Diese Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.**
- (7) **Zum Nachweis der Übernahme des buchmäßigen Kassenbestandes in der Eröffnungsbilanz wurden keine Saldenbestätigungen der Banken eingeholt.**

Der Kassenbestand des Amtes Schönberger Land betrug zum 01.01.2012 697.597,20 €.

In der Eröffnungsbilanz unter Bilanzposition A 2.4 wurde der gesamte Kassenbestand des Amtes, der Gemeinden und der Städte in Höhe von 9.018.515,24 € ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen zum 01.01.2012 insgesamt 214.617,26 €.

### 3.4 Haushaltsplanung 2013 bis 2015

Die Haushaltssatzungen sollen zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und bekannt gemacht sein.

#### **(8) Das Amt hielt diese Rechtsvorschrift 2014 und 2015 nicht ein.**

Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2013 bis 2015:

Haushaltsjahr	Beschluss AV	Bekanntmachung
2013	11.12.2012	25.01.2013
2014	19.11.2013	31.01.2014
2015	27.11.2014	30.04.2015

Bis zu den o.g. Zeitpunkten der öffentlichen Bekanntmachungen befand sich das Amt in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Die stichprobenartige Prüfung der Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2015 ergab keine Beanstandungen.

Auf Grundlage von § 43 (6) KV M-V in Verbindung mit § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt auszugleichen.

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn mindestens der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren ausgeglichen ist und im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die planmäßigen Tilgungen von Krediten zu decken.

#### geplante Haushaltsergebnisse

Haushaltsjahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen
2013	17.700	-165.300
2014	-108.100	-287.000
2015	-147.400	-277.000

Im Haushaltsjahr 2013 wies der Ergebnishaushalt einen Überschuss von 17.700 € aus.

2014 und 2015 wurde in der Planung weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erzielt.

Dies resultierte aus der Entscheidung des Amtsausschusses, den absoluten Betrag der Amtsumlage 2014 dem Betrag von 2013 anzugleichen und 2014 mit ca. 2.300.000 € festzusetzen. Dadurch sollten die vorhanden liquiden Mittel abgeschmolzen werden.

Die Amtsumlage betrug in den geprüften Jahren:

- 2013 16,30 v.H. der Umlagegrundlagen 2.198.700 €,
- 2014 16,17 v.H. der Umlagegrundlagen 2.198.800 €,
- 2015 15,30 v.H. der Umlagegrundlagen 2.329.800 €.

**(9) In der Planung wird kein Haushaltsausgleich erreicht. Die Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Vorjahresüberträge ausgeglichen sein.**

Haushaltsplan

Die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes ergeben sich aus §§ 1 ff. der GemHVO Doppik M-V.

Gemäß § 4 (1) und (2) ist der Haushalt angemessen in Teilhaushalte zu gliedern, wobei die Teilhaushalte produktorientiert, funktional oder nach der örtlichen Organisation nach Vorgaben des Produktrahmenplanes gegliedert werden können. Gleichzeitig soll die Gliederung in Teilhaushalte den Aufwand der Planung und der Haushaltsführung möglichst gering halten.

Das Amt hat fünf Teilhaushalte gebildet.

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO ist dem Haushaltsplan als Anlage eine Übersicht der Teilhaushalte beizufügen. (Muster 8 zu § 4 (5) Satz 1 GemHVO Doppik M-V) Diese Übersicht verdeutlicht, welchen Anteil die jeweiligen Posten des Teilhaushaltes am Gesamthaushalt haben.

**(10) Der Haushaltsplan ist um Muster 8 zu § 4 (5) Satz 1 GemHVO Doppik M-V zu erweitern.**

Ziele und Kennzahlen

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlagen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen sowie Zielvorgaben anzugeben (GemHVO-Doppik § 4 (7) Satz 1/Anlage 3 Muster 9/Seite 33/8 und Musterhaushaltsplan für eine kleine amtsangehörige Gemeinde).

Wesentliche Produkte werden vom Amtsausschuss festgelegt. Der Ausweis von wesentlichen Produkten soll ebenso der Minimierung des Verwaltungsaufwandes dienen, da sich zum Beispiel die Berichtspflichten auf wesentliche Produkt beschränken lassen.

**(11) Nach wesentlichen und sonstigen Produkten wird nicht unterschieden.**

**(12) Ziele und Kennzahlen ggfs. Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben.**

Kosten und Leistungsrechnung

§ 27 GemHVO-Doppik schreibt die Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für alle Bereiche der Verwaltung nach den örtlichen Bedürfnissen vor. Ein produktorientierter Haushalt mit einer angemessenen Produktgliederung und internen Leistungsverrechnungen entspricht den Anforderungen an eine Kosten- und Leistungsrechnung (VV zu § 27 GemHVO-Doppik/KLR in kleinen Gemeinden).

Interne Leistungsverrechnungen waren noch nicht vollständig erfasst.

**3.5 Haushaltsdurchführung**

Berichtswesen

Eine unterjährige Berichterstattung über den Haushalts vollzug findet statt. Die Mitarbeiterin zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung fertigt zum 30.06. und zum 30.09. des Jahres einen Finanzbericht für den Amtsausschuss.

Mit dem Finanzbericht wird der Amtsausschuss auch halbjährlich über die Haushaltsüberschreitungen unterrichtet (§ 22 (4) i.V.m. § 34 (1) KV M-V).

Die Abwicklung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgte entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung.

Jahresabschluss

**(13) Aufgrund der Verzögerung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz, wurden auch die Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 nicht in der vorgegebenen Frist aufgestellt.**

Die Verwaltung plant gemäß dem rechtsaufsichtlichen Hinweis zur Genehmigung der Haushaltssatzungen des Innenministeriums die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Amtes bis 30.11.2016 festzustellen.

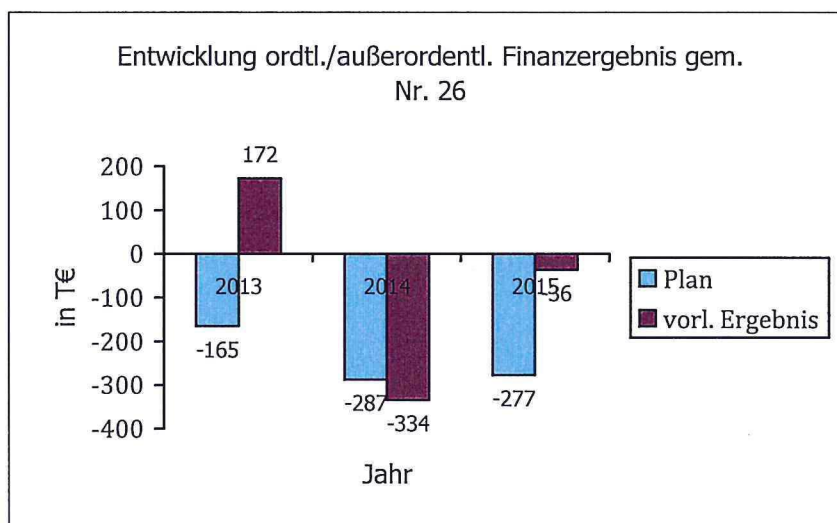
Finanzhaushalt / Finanzrechnung

Die vorläufigen Finanzrechnungen können bereits ausgewertet werden.

<b>Finanzrechnung, per 15.02.2016 in T€</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Saldo der ordentl. /außerordentl. Ein- und Auszahlg., gem. Nr. 26, <b>Plan</b>	-165	-287	-277
Saldo der ordentlich Ein- und Auszahlungen, gem. Nr. 26, <b>Ergebnis</b>	172	-334	-36
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen, gem. Nr. 44, <b>Ergebnis</b>	22	22	24
Abweichung ( Plan / Ergebnis, gem. Nr. 26)	337	-47	241

Das ordentliche/ außerordentliche Finanzergebnis 2013 weicht erheblich von den Ansätzen 2014 und 2015 ab. Dies ist dem Beschluss des Amtsausschusses geschuldet, den absoluten Betrag der Amtsumlage 2014 dem Betrag von 2013 anzugleichen. (siehe auch Punkt 3.4)

Trotzdem weicht das Ergebnis der Jahre 2013 und 2014 erheblich von den Ansätzen ab.



Die Tabelle verdeutlicht die Rechnungspositionen, in der die Abweichungen begründet sind.

<b>Finanzrechnung, per 15.02.2016 in T€</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Summe lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit, gem. Nr. 10, <b>Plan</b>	3.345	3.368	3.421
Summe lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit, gem. Nr. 10, <b>Ergebnis</b>	3.314	3.370	3.559
Summe lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, gem. Nr. 17, <b>Plan</b>	3.506	3.650	3.700
Summe lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit, gem. Nr. 17, <b>Ergebnis</b>	3.147	3.705	3.591

In 2013 ist Hauptursache der Abweichung in der Postion der Personalauszahlungen begründet, hier wurde der Ansatz um 309 T€ unterschritten. Ermächtigungen in Höhe von 111 T€ wurden nach 2014 übertragen.

In 2014 wird der negative Ansatz des Finanzergebnises um 47 T€ überschritten. Es erfolgten Mehrauszahlungen bei den Versorgungsaufwendungen.

Die Haushaltsdaten 2015 gestalten sich aufgrund höherer Einzahlungen als auch niedrigerer Auszahlungen positiver. Die öffentlich rechtlichen Leistungsentgelte, Verwaltungsgebühren, sind um 56 T€ höher ausgefallen. Die Kostenerstattungen fallen um 62 T€ höher aus, hierbei entfallen 46 T€ auf Erstattungen für den Feuerwehrbereich.

- (14) Nach dem vorläufigen Stand der Finanzrechnungen werden diese mit einem negativen Ergebnis schließen.**

Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

<b>Ergebnisrechnung, per 15.02.2016 in T€</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Jahresergebnis vor Veränderung Rücklagen Nr. 31 <b>Plan</b>	18	-108	-147
Jahresergebnis vor Veränderung Rücklagen Nr. 31 <b>IST</b>	230	183	141
Planansatz Aufwand AfA	67	67	119
Planansatz Erträge aus SoPo	21	21	23

Entsprechend des Finanzhaushaltes und der vorläufigen Finanzrechnung gestaltet sich auch die vorläufige Ergebnisrechnung entgegen der Planung positiver. Die vorläufigen Ergebnisse decken die Abschreibungen.

- (15) Nach vorläufigen Stand der Buchungen werden die Ergebnisrechnungen mit einem positiven Ergebnis schließen.**

3.6 Finanzielle Entwicklung

<b>Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen in T€</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.314	3.370	3.559
- davon Zuweisungen	2.938	2.877	3.014
- davon öffentlich rechtliche Entgelte	161	190	227
- davon Kostenerstattungen	113	165	201
- davon sonstige Einzahlungen	62	74	60
Lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	3.147	3.705	3.591
- Personalauszahlungen	2.441	2.826	2.682
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	251	342	364
- sonstige laufende Auszahlungen	397	438	430

Haupteinnahme Quelle des Amtes sind die Zuwendungen, die sich aus den Landeszuwendungen und der Amtsumlage zusammen setzen.

Die Auszahlungen stehen im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb. Im Durchschnitt der Jahre werden 77,61 % der Einzahlungen für Personal ausgegeben.

#### Vermögenslage

Die Bilanz weist ein Volumen von 13.817 T€ aus. 30 % dieser Vermögenswerte sind im Sachanlagevermögen des Amtes gebunden. 65 % des Bilanzvolumens sind liquide Mittel zum Bilanzstichtag.

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt 8 %, 1.156 T€. Die niedrige Quote ist auf die Besonderheit der Amtskasse, mit gemeinsamen Zahlungsmittelbestand begründet.

### **(16) Das Amt verfügt über Eigenkapital.**

#### Liquiditätslage

Die Bankbestände zum 31.12.2012 bis 2015 wurden anhand der Saldenmitteilungen abgestimmt (Beachtung des Hinweises unter RZ (8)).

Zum Eröffnungsbilanzstichtag verfügte das Amt über liquide Mittel in Höhe von 697.597,20 €.

Die Finanzmittelbestände per 31.12 entwickelten sich von 2012 bis 2015 wie folgt:

Haushaltsjahr	Tagesabschluss
31.12.2012	896.285,16 €
31.12.2013	562.266,91 €
31.12.2014	375.698,30 €
31.12.2015	438.494,13 €

Der gesamte Kassenbestand des Amtes und der Gemeinden und der Städte stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Tagesabschluss
31.12.2012	2.358.234,82 €
31.12.2013	2.419.758,57 €
31.12.2014	2.780.791,50 €
31.12.2015	2.630.767,29 €

Die Bankbestände zum 31.12.2012 bis 2015 anhand der Saldenmitteilungen abgestimmt (Beachtung des Hinweises unter RZ (7)).

### **3.7 Forderungseinzug**

Gemäß § 127 KV M-V i.V.m. § 1 GemKVO-Doppik obliegt der Amtskasse die Mahnung und Vollstreckung offener Geldforderungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Das Verfahren zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist gemäß der DA zur Organisation der Rechnungswesens in einer gesonderten Satzung geregelt. Die Satzung für das Amt wurde am 07.10.2010 beschlossen.

Die Beitreibung der offenen Forderungen (Kasseneinnahmereste) des Amtes wurde stichprobenartig in die Prüfung einbezogen und betraf folgende Produkte/Sachkonten des Haushaltsjahres 2015:

11401.44110000	Mieten und Pachten
12200.43190000	Sonstige Verwaltungsgebühren einschl. Erstattungen und Auslagen
12200.46210000	Kostenerstattungen vom sonstigen privaten Bereich
12200.46210000	Ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder, Verwarngelder u.a.)

Insgesamt beliefen sich die offenen Forderungen Ende 2015 auf 98.799,28 €. Im Produkt/Sachkonto 12200.43190000 wurden offene Forderungen von insgesamt 26.437,90 € ausgewiesen, davon betrafen 13.849,88 € die Vorjahre 2011 bis 2014.

Darin waren auch Kleinbeträge bis 10 € enthalten. Gemäß § 23 (1) GemHVO-Doppik kann das Amt davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 € geltend zu machen.

**(17) In der DA für das Rechnungswesen sollte eine Kleinbetragsgrenze festgelegt werden, ab der die Einziehung der Forderung wirtschaftlich ist. Unter Punkt 2.4.(1)(f) wurde lediglich geregelt, dass evtl. Ansprüche aus Zuschlägen, Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen bis 10 € nicht weiter verfolgt werden sollen.**

**(18) Ist eine Kleinbetragsgrenze nicht festgelegt, muss über die unbefristete Niederschlagung unabhängig von deren Höhe einzeln entschieden werden.**

Im Produkt/Sachkonto 122000.46210000 wurden offene Forderungen von insgesamt 63.055,04 € nachgewiesen, davon betrafen 45.468,70 € die Vorjahre 2008 bis 2014.

**(19) Hier waren ebenfalls Kleinbeträge unter 10 € enthalten.**

**(20) Es sollte generell die Werthaltigkeit der noch nicht beglichenen Forderungen geprüft werden.**

#### Mahnung und Vollstreckung

Mahnung und Vollstreckung erfolgten im Wesentlichen zeitnah. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für das Amt sechs Mahnläufe durchgeführt.

Das Vollstreckungswesen ist gut organisiert. Die Vollstreckung im Außendienst wird nicht mehr vorgenommen, da die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Der Vollstreckung im Innendienst obliegen vielfältige Informations- und Durchsetzungsmöglichkeiten, wie die Forderungspfändung als wichtigste Vollstreckungsart.

Folgende Vollstreckungsmaßnahmen wurden angewendet:

- Kontopfändung
- Lohn- und Gehaltspfändung
- Pfändung aus Kaufverträgen
- Sicherungshypothek.

Die Zahlungseingänge über die zentrale Vollstreckung entwickelten sich wie folgt:

2013	12.305,52 €,
2014	32.872,18 €,
2015	78.242,96 €,
2016	46.900,91 € (per 02.03.2016).

- (21) Es erfolgt der Hinweis, eine Dienstanweisung für Vollstreckungsbedienstete des Amtes Schönberger Land zu erlassen.**

### 3.8 Örtliche Rechnungsprüfung

In der Sitzung vom 31.07.2014 hat der Amtsausschuss die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen.

Bei der letzten überörtlichen Prüfung im Amt Schönberger Land durch das Gemeindeprüfungsamt in der Zeit vom 3. bis zum 26. November 2014, war dieser Beschluss zum Rechnungsprüfungsausschuss zu bemängeln.

Nunmehr konnte festgestellt werden, dass der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2015 die fehlerhaften Beschlüsse aufgehoben hat. In der gleichen Sitzung wurde die entsprechende Änderung der Haussatzung des Amtes Schönberger Land beschlossen. Damit wurden die organisatorischen Grundlagen für die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses geschaffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung der EÖB des Amtes auf seiner Sitzung am 14.03.2015 beschlossen. Der Berichtspflicht gegenüber dem Amtsausschuss auf Grundlage des KPG M-V hat der Ausschuss entsprochen.

Die Prüfungen sind dokumentiert, die Sitzungen protokolliert. Der Ausschuss führt häufig und intensiv Sitzungen durch.

Das Amt Schönberger Land hält eine Stelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung vor. Dieser Zuarbeit ist die intensive Ausschussarbeit geschuldet.

- (22) Die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte sehr umfangreich. Sobald die Bearbeitungsrückstände durch die Einführung der Doppik abgebaut worden sind, sollte die örtliche Prüfung gemäß § 3 (1) KPG M-V erfolgen.**

#### **4. Schlussbemerkungen**

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Sport M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 des KPG M-V hat das Amt zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen.

Im Auftrag



Weber  
Fachdienstleiterin

Wismar, den 24.05.2016

# AMT SCHÖNBERGER LAND

## Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Landkreis Nordwestmecklenburg  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde  
Postfach 1565  
23958 Wismar

**Büroanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg  
**Auskunft erteilt:** Frau Lütgens-Voß  
**Durchwahl:** 038828/ 330-110  
**Fax:** 038828/ 330 2 110  
**E-Mail:** a.luetgens-voss@schoenberger-land.de  
**Aktenzeichen:** 00.07.03  
**Datum:**

### **Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zur überörtlichen Prüfung des Amtes Schönberger Land für die Haushaltsjahre 2013 - 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einzelnen wird zu dem o.g. Bericht wie folgt Stellung genommen:

1. Die vorhandene Dienstanweisung zur Regelung des Dienstbetriebes wird überarbeitet und wird in die neu zu erstellende Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung eingearbeitet.  
Ein Geschäftsverteilungsplan wird ebenfalls neu gefasst.
2. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 werden gemäß den rechtsaufsichtlichen Hinweisen des Innenministeriums im Jahr 2016 aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Leider kam es im Bereich der Anlagenbuchhaltung und Bewertung des Infrastrukturvermögens zu personellen Ausfällen und Neubesetzungen, so dass der verwaltungsseitig aufgestellte Zeitplan nicht eingehalten werden konnte.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde am 19.11.2013 beschlossen und am 17.12.2013 durch die Rechtsaufsicht genehmigt; eine Veröffentlichung erfolgte im nächsten Amtsblatt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde am 27.11.2014 beschlossen und am 05.12.2014 der Rechtsaufsicht eingereicht. Diese setzte das Genehmigungsverfahren wegen der fehlenden Eröffnungsbilanz bis zum 30.04.2015 aus.
4. Die entsprechenden Muster werden den zukünftigen Haushaltsplänen beigelegt.
7. – 8. Alle Forderungen des Amtes Schönberger Land wurden zur Erstellung der Eröffnungsbilanz überprüft; eine Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen erfolgt fortlaufend. Die Wertberichtigungen werden zu den jeweiligen Jahresabschlüssen gebucht.

Freundliche Grüße

Lenschow  
Amtsvorsteher

---

**Postanschrift:** Am Markt 15, 23923 Schönberg, **Telefon:** 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

**Sprechzeiten:** Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

**Gemeinden des Amtes Schönberger Land:** Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg  
**Gläubiger-ID Amt Schönberger Land** DE40ZZ00000309358

**Bankverb.:** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96  
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78